

Antrag

der Abg. Karl Klein u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Realschule Walldorf/Inklusion

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wer auf welcher konkreten Rechtsgrundlage die Entscheidung, dass ein vom Down-Syndrom betroffener Junge ab dem kommenden Schuljahr die Realschule in Walldorf besuchen wird, getroffen hat;
2. wann genau diese Entscheidung gefällt wurde;
3. wann seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bezüglich dieses Vorgangs, der seit längerer Zeit u. a. in zahlreichen Medien öffentlich und sehr kontrovers diskutiert wird, eine Information für die Medien/Öffentlichkeit erfolgte;
4. in welchem Umfang insbesondere der Schulträger, die Schulleitung, das Lehrerkollegium und die Elternvertretung der Walldorfer Realschule eingebunden waren;
5. ob das Lehrerkollegium und die Elternvertretung der Walldorfer Realschule, die sich im vergangenen Jahr ebenso wie das Walldorfer Gymnasium deutlich und mit großer Mehrheit gegen die Aufnahme des geistig behinderten Jungen ausgesprochen haben, zwischenzeitlich ihre Meinung geändert haben;
6. welche konkreten Gründe jetzt für die Aufnahme des vom Down-Syndrom betroffenen Jungen an die Walldorfer Realschule und somit gegen einen Besuch von anderen wohnortnahen Schulen, die bereits über ein inklusives Bildungsangebot verfügen und zuletzt von der Bildungswegekonferenz den Eltern vorgeschlagen wurden, sprachen;

7. wie es die Walldorfer Realschule im schulischen Alltag gewährleisten kann, dass der vom Down-Syndrom betroffene Junge tatsächlich die für ihn bestmögliche pädagogische/sonderpädagogische Förderung erhält und durch besonders geschulte Pädagogen zieldifferent unterrichtet wird;
8. ob seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beziehungsweise seitens des zuständigen Schulamts beabsichtigt ist, weitere Schüler, die eine bessere Förderung benötigen, der Walldorfer Realschule zuzuweisen;
9. welche konkreten Fortschritte in den vergangenen Jahren in dem wichtigen Bereich der Inklusion in Baden-Württemberg gemacht wurden;
10. welche Rückmeldungen es bisher hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur gesetzlichen Regelung inklusiver Bildungsangebote gibt.

28. 04. 2015

Klein, Wacker, Müller, Traub, Kurtz,
Dr. Stolz, Röhm, Viktoria Schmid CDU

Begründung

Die Inklusion ist ein besonders wichtiges Thema – nicht nur für die Schulen, für die Schüler und ihre Eltern, sondern für unsere gesamte Gesellschaft. Der Grundsatz sollte sein: Das Wohl des Kindes muss an erster Stelle stehen.

Aktuell ist den Medien zu entnehmen, dass ein vom Down-Syndrom betroffener Junge ab dem kommenden Schuljahr die Realschule in Walldorf besuchen wird. Bereits im vergangenen Jahr wurde über diesen Vorgang auch in den Medien/in der Öffentlichkeit sehr ausführlich und sehr kontrovers berichtet. Im vergangenen Jahr hatten sich sowohl das Walldorfer Gymnasium als auch die Walldorfer Realschule mit großer Mehrheit dagegen ausgesprochen, den Jungen aufzunehmen, da sie sich laut einer Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. Mai 2014 nicht in der Lage sahen, „ein behindertes Kind zieldifferent unterrichten und fördern zu können“.

Ebenfalls in dieser Pressemitteilung wird der Behindertenbeauftragte G. W. mit der Aussage zitiert: „Wenn das Kind an der Schule nicht erwünscht wird, tut man ihm keinen Gefallen, wenn man die Beschulung von oben verordnet.“

In einem Interview mit der Rhein-Neckar-Zeitung (16. Mai 2014) wird Kultusminister Stoch auszugsweise wie folgt zitiert: „Für mich funktioniert Inklusion nur, wenn sie von den Beteiligten mitgetragen wird. Dabei geht es gerade auch um die Lehrkräfte an der Regelschule. Es ist auch wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Haltung und Aufgeschlossenheit der Lehrer einen wichtigen Erfolgsfaktor für die Inklusion darstellen. Ich war allerdings sehr überrascht, dass mit so großer Mehrheit der Lehrer dieser Inklusionswunsch nicht akzeptiert wurde. Gegen die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz kann ein solcher Schulversuch aber nur eingeführt werden, wenn er von oben verordnet wird. Ich wollte aber nicht mit der Brechstange vorgehen. Ich sage aber ganz deutlich: Die Lehrer an diesen Schulen müssen sich in den nächsten Jahren dieses Themas annehmen.“

Der Antrag soll daher unter anderem klären, ob es zwischenzeitlich in dieser Angelegenheit einen anderen Beschluss der Walldorfer Realschule gibt beziehungsweise wann von wem entschieden wurde, dass der vom Down-Syndrom betroffene Junge ab dem nächsten Schuljahr die Walldorfer Realschule besuchen wird.

Ferner geht es darum festzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen oder zwischenzeitlich geschaffen wurden, um einen für alle erfolgreichen inklusiven Unterricht gewährleisten zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Mai 2015 Nr. 35-S 14.-Walldorf/10/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wer auf welcher konkreten Rechtsgrundlage die Entscheidung, dass ein vom Down-Syndrom betroffener Junge ab dem kommenden Schuljahr die Realschule in Walldorf besuchen wird, getroffen hat;

Der Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften bezüglich inklusiver Bildungsangebote in Baden-Württemberg sieht vor, dass diese auch dann eingerichtet werden können, wenn die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraussichtlich das Bildungsziel der besuchten allgemeinen Schule nicht erreichen können. Die Frage, in welcher konkreten Schule das inklusive Bildungsangebot eingerichtet wird, wird nach einem gestuften Beratungsverfahren und in Abstimmung mit den Kommunen und den Kosten- und Leistungsträgern in einer Bildungswegekonferenz erörtert und liegt für alle Schularten in der Verantwortung des Staatlichen Schulamtes.

Es ist vorgesehen, den Gesetzentwurf im Juni 2015 in den Landtag einzubringen. Falls der Landtag einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst, können inklusive Bildungsangebote ab dem kommenden Schuljahr auch außerhalb der bisherigen Schulversuchsregionen und damit im ganzen Land eingerichtet werden. Inklusion wird damit zur pädagogischen Aufgabe aller Schularten und aller Schulen und nicht nur einzelner Schulen im Land. Da es sich nicht mehr um einen Schulversuch handeln wird, sind zu inklusiven Bildungsangeboten, die ab dem Schuljahr 2015/2016 gemacht werden, keine zustimmenden Beschlüsse schulischer Gremien mehr einzuholen. Die Staatlichen Schulämter wurden vom Kultusministerium gebeten, sich mit ihrer Schulanbotsplanung und ihren Planungs- und Entscheidungsprozessen, die für das Schuljahr 2015/2016 wirksam werden, bereits jetzt an der kommenden Schulgesetzänderung zu orientieren.

Unabhängig davon sahen die auf der Grundlage von § 22 SchG erlassenen Bestimmungen des Kultusministeriums zum Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 22. September 2010 in Abschnitt II. Ziffer 2 Absatz 4 die Möglichkeit des sog. zieldifferenten Unterrichts, wie er vorstehend beschrieben wird, bereits vor. Der Bezirk des Staatlichen Schulamts Mannheim gehörte zu den Schulversuchsregionen.

2. wann genau diese Entscheidung gefällt wurde;

Die Entscheidung wurde in der Bildungswegekonferenz am 19. März 2015 getroffen.

3. wann seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bezüglich dieses Vorgangs, der seit längerer Zeit u. a. in zahlreichen Medien öffentlich und sehr kontrovers diskutiert wird, eine Information für die Medien/Öffentlichkeit erfolgte;

Das Kultusministerium hat ab dem 7. April 2015 auf Anfragen der Presse zum genannten Vorgang geantwortet.

4. in welchem Umfang insbesondere der Schulträger, die Schulleitung, das Lehrerkollegium und die Elternvertretung der Walldorfer Realschule eingebunden waren;

Dem Staatlichen Schulamt lag seit September 2014 der Wunsch der Eltern nach einem inklusiven Bildungsangebot an der Realschule Walldorf vor.

Die Schulleitung hat anschließend regelmäßig im Kollegium über die Entwicklungen informiert und mit diesem die notwendigen Vorbereitungsschritte abgestimmt und unterstützend vorbereitet. Auch die Eltern der Realschule Walldorf wurden durch die Schulkonferenz im Dezember 2014 informiert. Im März 2015 fand ein vorbereitendes Abstimmungsgespräch zur anstehenden Bildungswegekonferenz statt, u. a. unter Beteiligung des Schulträgers.

5. ob das Lehrerkollegium und die Elternvertretung der Walldorfer Realschule, die sich im vergangenen Jahr ebenso wie das Walldorfer Gymnasium deutlich und mit großer Mehrheit gegen die Aufnahme des geistig behinderten Jungen ausgesprochen haben, zwischenzeitlich ihre Meinung geändert haben;

Die Schule hat sich frühzeitig auf die Aufgabe vorbereiten können und diese Zeit intensiv genutzt. Bereits im März konnten die Lehrkräfte benannt werden, die im Schuljahr 2015/2016 die Klasse voraussichtlich unterrichten werden. Die Umsetzung des inklusiven Bildungsangebots wird sowohl vom Kollegium als auch von der Schulleitung unterstützt und befürwortet. Gleichwohl ist dem Kultusministerium bekannt, dass diese Entscheidung innerhalb des Kollegiums kontrovers diskutiert wird.

6. welche konkreten Gründe jetzt für die Aufnahme des vom Down-Syndrom betroffenen Jungen an die Walldorfer Realschule und somit gegen einen Besuch von anderen wohnortnahen Schulen, die bereits über ein inklusives Bildungsangebot verfügen und zuletzt von der Bildungswegekonferenz den Eltern vorgeschlagen wurden, sprachen;

Äußern die Erziehungsberechtigten von Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot den Wunsch auf den Besuch einer allgemeinen Schule, führt die untere Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern abgestimmt ist. Bei zieldifferentem Unterricht wird ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule grundsätzlich gruppenbezogen organisiert. Die Schulangebotsplanung des Staatlichen Schulamts sieht in der dortigen Raumschaft zwei gruppenbezogene Maßnahmen vor. Ein gruppenbezogenes inklusives Bildungsangebot soll an der Waldschule Walldorf und ein gruppenbezogenes inklusives Bildungsangebot soll an der Realschule Walldorf eingerichtet werden. Hierbei wurden die Fahrwege und die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die Wünsche der Eltern berücksichtigt.

7. wie es die Walldorfer Realschule im schulischen Alltag gewährleisten kann, dass der vom Down-Syndrom betroffene Junge tatsächlich die für ihn bestmögliche pädagogische/sonderpädagogische Förderung erhält und durch besonders geschulte Pädagogen zieldifferent unterrichtet wird;

Die Realschule Walldorf wird von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum unterstützt. Das gruppenbezogene inklusive Bildungsangebot soll dem Zwei-Pädagogen-Prinzip entsprechend ausgestattet werden und die Realschule Walldorf bereitet sich, wie unter Ziffer 4 dargestellt, vielfältig auf diese Aufgabe vor.

8. ob seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beziehungsweise seitens des zuständigen Schulamts beabsichtigt ist, weitere Schüler, die eine bessere Förderung benötigen, der Walldorfer Realschule zuzuweisen;

Wie unter Ziffer 6 dargestellt, soll ein gruppenbezogenes inklusives Bildungsangebot entwickelt werden. Entsprechend werden weitere Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgenommen.

9. welche konkreten Fortschritte in den vergangenen Jahren in dem wichtigen Bereich der Inklusion in Baden-Württemberg gemacht wurden;

Das Land hat zum Schuljahr 2010/2011 den Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ eingerichtet. Die Schulversuchsbedingungen gelten bis zur Änderung des Schulgesetzes. Alle Staatlichen Schulämter erhielten im Rahmen des Schulversuchs den Auftrag, die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts im bestehenden Rechtsrahmen bedarfsbezogen auszubauen. Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte und Fragen wurden in fünf Schwerpunktregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) auf der Grundlage von Schulversuchsbestimmungen erprobt. In den Schuljahren 2010/2011 bis 2012/2013 wurden in diesen fünf Modellregionen inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen von den Staatlichen Schulämtern im engen Zusammenwirken mit den Sozial- und Jugendbehörden, den Stadt- und Landkreisen, den Schulträgern, den Schülerbeförderungssämtern sowie mit weiteren Partnern entwickelt.

Darüber hinaus konnten in dieser Zeit weitere Entwicklungsaufgaben angegangen sowie Fachkonzepte entwickelt werden, die eine wichtige Arbeitsgrundlage für Verwaltung und Schulen nach der Änderung des Schulgesetzes sind (zum Beispiel: verändertes Fachkonzept Sonderpädagogischer Dienst, Praxisbegleitung, Qualifizierung der am gemeinsamen Unterricht beteiligten Personen und Institutionen, Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung als Steuerungsinstrument der Schulverwaltung).

10. welche Rückmeldungen es bisher hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur gesetzlichen Regelung inklusiver Bildungsangebote gibt.

Im dem in der Antwort zu Frage Ziff. 1 genannten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften bezüglich inklusiver Bildungsangebote in Baden-Württemberg wird das Ergebnis der Anhörung dargestellt und dabei im Anhang die einzelnen Stellungnahmen im Wortlaut wiedergegeben werden.

In Vertretung

Dr. Schmidt

Ministerialdirektor